



Sonstige Marktregeln Strom

Kapitel 10

**Informationsübermittlung von Netzbetreibern
und anderen Marktteilnehmern;
Grundsätze des 1. und 2. Clearings**

Version 3.2

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Veröffentlichung	Gültig	Abschnitt	Kommentar
1.0				
2.0				
2.1	29.12.2010	1.1.2011	Einleitung	Änderungen durch die Zusammenlegung der Regelzonen Tirol und APG, Streichung des ehemaligen Abschnitt 5 (Besonderheiten für den Zeitraum Oktober 2001)
2.2	30.12.2011	1.1.2012	Einleitung	Änderungen durch die Zusammenlegung der Regelzonen VKW Netz und APG
2.3		1.3.2015	2.6, 2.7, 2.8	Änderungen Abrechnung Netznutzungsentgelt für Regelreserve
3.0	30.1.2017	1.2.2017	1., 2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 2.7, 2.8, 3, 3.1.1, 4	Clearing mit Verbrauchswerten aus kürzeren Messintervallen (Intelligente Messgeräte); tägliche Verbrauchsdatenübermittlung an die Lieferanten; Korrektur zu NNE Regelreserve
3.1	15.5.2018	1.6.2018	5	Entfernung von Punkt 5 „Datenaustauschliste“, da der Abgleich von Stammdaten über Customer Processes auf www.eutilities.at anwendbar wird
3.2	21.12.2018	1.1.2019	3 3.	mögliche Verschiebung des Clearings mit Tageswerten

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	INFORMATIONSFLOSS	4
2.1	Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator	4
2.2	Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen	5
2.3	Vom Netzbetreiber an den Lieferanten	5
2.4	Vom Netzbetreiber an den Endverbraucher.....	6
2.5	Vom Netzbetreiber an die beteiligten Netzbetreiber.....	6
2.6	Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer.....	6
2.7	Vom Regelzonenführer an Regelreserveanbieter	7
2.8	Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber	7
3.	GRUNDSÄTZE DES CLEARINGS	7
3.1	Technisches Clearing.....	8
3.1.1	Erstes Clearing	9
3.1.2	Zweites Clearing	10
4.	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BILDUNG DER DATENAGGREGATE	12

1. Einleitung

Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Zählung, die vertrauliche Verwaltung der Daten der Netzbenutzer und die diskriminierungsfreie Übermittlung der Informationen an alle Marktteilnehmer verantwortlich und gewährleistet, dass nur Berechtigte die ihnen zustehenden Daten erhalten.

Der Informationsfluss vom Netzbetreiber in seiner Funktion als BGV für die besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste ist im Kapitel 8 der Sonstigen Marktregeln geregelt.

Werden in diesem Dokument die Begriffe Viertelstunden-, Tages- oder Jahresverbrauch bzw. -verbrauchswert verwendet, so sind sinngemäß auch Viertelstunden-, Tages- oder Jahreserzeugung bzw. -erzeugungswert gemeint.

2. Informationsfluss

2.1 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator

Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß den vorgegebenen Fristen aus den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung.

Der Netzbetreiber hat an den Bilanzgruppenkoordinator folgende Daten zu übermitteln (Die Grundsätze der Bildung von Datenaggregaten sind in Punkt 4 beschrieben.):

- **Monatswertaggregate je Bilanzgruppe**

Das Monatswertaggregat je Bilanzgruppe enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte der entsprechenden Bilanzgruppe. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

Ein zusätzliches Aggregat ist für den Verbrauch der BG für Pumpspeicherung zu bilden.

- **Monatswertaggregat je Lieferant**

Das Monatswertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Lieferanten registriert sind und keinem Lieferanten zugeordnet sind, sind dem Bilanzgruppenkoordinator ebenfalls als Aggregat zu übermitteln.

(Um die unmittelbaren Mitglieder im System erfassen zu können gilt der BGV für diesen Zweck als Lieferant für die unmittelbaren Mitglieder)

- **Zeitreihen der Netzkupplstellen**

Zeitreihen der Netzkupplstellen ($1/4$ -h-Lastprofilzählerwerte) je Netz. Existieren mehrere Netzkupplstellen zu ein und demselben Netz, so ist jeweils die Summe der an dasselbe Netz angeschlossenen Netzkupplstellen zu übermitteln.

- **Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing**

Die Erstellung und Übermittlung der Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing ist in Punkt 3.1.2 beschrieben.

2.2 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen

Die Verrechnung der Ausgleichsversorgung innerhalb einer Bilanzgruppe sowie die Erstellung eines Fahrplans (Summenfahrplan) für eine Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

Der Netzbetreiber hat an den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Daten zu übermitteln (Die Grundsätze der Bildung von Datenaggregaten sind in Punkt 4 beschrieben.):

- **Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe**

Das Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte der entsprechenden Bilanzgruppe. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Monatsistwertaggregat je Lieferant**

Das Monatsistwertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing**

Die Erstellung und Übermittlung der Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing ist in Punkt 3.1.2 beschrieben.

2.3 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten

- **Monatsistwertaggregat je Lieferant**

Das Monatsistwertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Einzeldaten der Netzbenutzer**

Monatlich bzw. nach Anforderung des Lieferanten und ausdrücklicher Zustimmung des Netzbenutzers täglich bis zum Ende des Folgetags¹ zu übermitteln sind die Zeitreihen der Zählpunkte mit Lastprofilzähler (LPZ)² und Intelligenten Messgeräten in der erweiterten Konfiguration (IME) (1/4-h-Werte) sowie die Verbrauchswerte der täglich gemessenen Zählpunkte (Intelligente Messgeräte in der Standardkonfiguration, IMS) als Einzeldaten. Die Verbrauchswerte der übrigen Netzbenutzer sind entsprechend der Ableser-/Abrechnungsintervalle als Einzeldaten zu übermitteln. Die Netzbetreiber haben dem Lieferanten den Zeitpunkt der Zählerablesung und der Übermittlung der Daten bekannt zu geben.

Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Lieferanten registriert sind und keinem Lieferanten zugeordnet sind, müssen dem BGV zur Weiterverrechnung der Ausgleichsenergie übermittelt werden (Der BGV gilt für diesen Zweck als Lieferant für die unmittelbaren Mitglieder).

2.4 Vom Netzbetreiber an den Endverbraucher

- **Systemnutzungsentgelte**

Für die Abrechnung der Systemnutzungstarife sind die verrechnungsrelevanten Zähl- bzw. Energiewerte entsprechend der Systemnutzungstarifverordnung zu übermitteln.

- **Energieabrechnung**

Zur Verfolgung der Energieabrechnung durch den Lieferanten kann der Endkunde gegen Abgeltung der Aufwendungen die Übermittlung der Daten vom Netzbetreiber verlangen.

2.5 Vom Netzbetreiber an die beteiligten Netzbetreiber

Der Netzbetreiber, der die Datenverantwortung für Netzkuppelstellen besitzt, hat die Zeitreihen der Netzkuppelstellen (1/4-h-LPZ-Werte als Summe aller an dasselbe Netz angeschlossenen Netzkuppelstellen) monatlich - entsprechend dem Clearingzeitraum - bis zum 5. Werktag des Folgemonats an die anderen beteiligten Netzbetreiber zu übermitteln.

Nur so können diese die Bilanzgruppe des "Local Players" abbilden.

2.6 Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer

¹ Die tägliche Datenübermittlung und Bereitstellung der Messdaten durch den Netzbetreiber erfolgt nach Können und Vermögen (bei Verzögerungen unverzüglich nach Auslesung der Verbrauchswerte aus dem Messgerät, spätestens mit deren Verfügbarkeit im Web-Portal des Endverbrauchers gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010)

² Betrifft vorläufig nur LPZ, welche dazu technisch in der Lage sind (spätestens nach vollständigem Smart Meter Rollout gem. § 1 Abs. 3 IME-VO 2012 ist die tägliche Übermittlung für alle LPZ zu ermöglichen).

Zu übermitteln sind täglich am Folgetag die Zeitreihen (1/4-h-Werte) jener Kraftwerke für welche knotenpunktbezogene Fahrpläne abzugeben sind (getrennte Aggregate für Erzeugung und Verbrauch für Pumpspeicher).

Für jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO verlangt, sind vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer bis spätestens sechs Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die aggregierten Zeitreihen (1/4-h-Werte) der vom jeweiligen Regelreserveanbieter in seinem Netz erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.

2.7 Vom Regelzonenführer an Regelreserveanbieter

An jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO verlangt, sind bis spätestens zwei Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.

2.8 Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber

Für die Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO sind bis spätestens vier Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie je Zählpunkt zu übermitteln, jedenfalls auch die Null-Zeitreihen. Zusätzlich sind die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle Zählpunkte, zu übermitteln.

Für Zählpunkte, bei denen keine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO erfolgt, müssen die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle betroffenen Zählpunkte, direkt an den Regelzonenführer übermittelt werden.

3. Grundsätze des Clearings

Das Clearing umfasst das technische Clearing („Technisches Clearing“) und das finanzielle Clearing („Finanzielles Clearing“). Für das Technische Clearing und damit für die Ermittlung der Ausgleichsenergie von Bilanzgruppen ist das Vorliegen von Verbrauchswerten auf Viertelstundenebene (Zeitreihen) erforderlich, die entweder gemessen oder mittels Standardlastprofilen aus Verbrauchswerten errechnet werden. Mit der Einführung von IM stehen immer mehr Verbrauchswerte aus kürzeren Zeitintervallen (je nach Art des Zählers z.B. Tag oder Viertelstunde) zur Verfügung. Das Technische Clearing erfolgt

1. für Zählpunkte, die mit einem LPZ ausgestattet sind, auf Basis von Viertelstunden-Verbrauchswerten;

2. für Zählpunkte, die mit einem IME ausgestattet sind und für die eine Übertragung der Viertelstundenwerte zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem vom Kunden gewählten Liefervertrag erforderlich ist, auf Basis von Viertelstunden-Verbrauchswerten;
3. für Zählpunkte, die mit einem IMS ausgestattet sind, auf Basis von Tagesverbrauchswerten in Verbindung mit dem jeweils zugewiesenen SLP³;
4. für alle sonstigen Zählpunkte auf Basis von Jahresverbrauchswerten in Verbindung mit dem jeweils zugewiesenen SLP.

3.1 Technisches Clearing

1. Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“ und das „Zweite Clearing“.
2. Die Datenübernahme aus Sicht der BKO umfasst je Clearingperiode insbesondere:
 - a) von den BGV: Die Internen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
 - b) von den RZF: Die Externen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
 - c) von den NB: die Monatsistwertaggregate, getrennt für Erzeugung und Verbrauch, je Lieferant und BG, sowie die Zeitreihen der Netzkuppelstellen je Netz
3. Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch die BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Zur Wahrung der Datensicherheit und der Transparenz werden die Daten aus dem Ersten Clearing festgeschrieben und gespeichert. Die Daten aller zum Zeitpunkt des 2. Clearings bereits abgerechneten Nachverrechnungen werden dem 1. Clearing zugeordnet.
4. Die BKO bestimmen die Menge der Ausgleichsenergie ausschließlich aus den ihnen von den BGV und den RZF zur Verfügung gestellten und den jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten, sowie aus den von den NB gelieferten Monatsistwertaggregaten gesondert nach Ein- und Ausspeisung (Erzeugung und Verbrauch). Innerhalb der BG ist jedem Zählpunkt (ZP) ohne Viertelstunden-Verbrauchswertfassung (LPZ, IME) ein Standardlastprofil (SLP) zugeordnet.
5. Das Erste Clearing findet monatlich statt. Die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG erfolgt durch die Saldierung der Summe der Fahrpläne einerseits und der Summe der Monatsistwertaggregate andererseits. Der NB übermittelt die Daten des Ersten Clearings gemäß den vorgegebenen Fristen aus den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung. Der Versand der Lieferanten- und Bilanzgruppenaggregate muss an alle beteiligten Empfänger mit identen Werten erfolgen.

³ ist ab 1.2.2019 anzuwenden (bzw. bis zu 24 Monate später, wobei der Beginn der Anwendung des Clearings mit Tagesverbrauchswerten vom Netzbetreiber an alle Lieferanten in seinem Netzgebiet rechtzeitig, i.d.R. mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Anwendung, schriftlich mitgeteilt werden muss)

6. Das Zweite Clearing findet monatlich im Abstand von 14 Monaten statt. Es ergibt die Korrektur je Clearingperiode der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch. Die Lieferung der Daten an den BKO erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats für den Monat „IST minus 14 Monate“ (Zweites Clearing).

3.1.1 Erstes Clearing

1. Für das Erste Clearing übermittelt der NB monatlich für das jeweils vorangegangene Monat ein Monatswertaggregat $[A_{EC}]$ je BG an den BKO. Die Übermittlung erfolgt gemäß den vorgegebenen Fristen in den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung. Im Monatswertaggregat enthalten sind das Monatswertaggregat aller Zählpunkte mit Clearing nach Viertelstunden-Verbrauchswerten $[\sum MIA_{vh}]$, das Monatswertaggregat aller Zählpunkte mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten $[\sum MIA_T]$ sowie das Monatswertaggregat aller sonstigen Zählpunkte $[\sum MIA_J]$.
2. Dem Monatswertaggregat $\sum MIA_T$ sind die entsprechenden Tagesintervalle der den Zählpunkten zugewiesenen Standardlastprofile in Verbindung mit dem Tagesverbrauchswerten zugrunde zu legen.
Dem Monatswertaggregat $\sum MIA_J$ sind die den Zählpunkten zugewiesenen Standardlastprofile in Verbindung mit den Jahresverbrauchswerten der vorangegangenen Ableseperiode zugrunde zu legen.
Für Zählpunkte mit gleichem Standardlastprofil sind für die Synthese der Lastprofile Grundprofile für Sommerzeit, Übergangszeit, Winterzeit, Werktag, Samstag und Sonntag als Faktoren basierend auf 1000 kWh/Jahr vorgegeben. Vom NB wird immer der Gesamtwert je BG einem genehmigten Lastprofil (G0 bis G6, L0 bis L2, H0, Sonderlastprofile) zugeordnet (synthetisiert).

Die Aggregatbildung durch den NB für das Erste Clearing erfolgt nach folgender Formel:

$$A_{EC} = \sum MIA_{vh} + \sum MIA_T + \sum MIA_J$$

A_{EC}	Monatswertaggregat des Ersten Clearings für eine BG je NB
MIA_{vh}	Monatswertaggregat aller ZP mit Clearing nach Viertelstunden-Verbrauchswerten, je BG
MIA_T	Monatswertaggregat aller ZP mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten, je BG
MIA_J	Monatswertaggregat aller ZP mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten, je BG

3.1.2 Zweites Clearing

1. Das Zweite Clearing berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten Energiemengen. Zudem werden beim Zweiten Clearing auch allfällig offene Mengenkorrekturen aus dem ersten Clearing (z.B. Korrektur von Ersatzwerten, rückwirkender Kundenwechsel, Änderung von Wechselterminen) berücksichtigt. Eine rückwirkende Änderung von Fahrplänen ist jedoch nicht zulässig.
2. Die Basis für die Aggregation für das Zweite Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresverbrauchswerte für den gesamten Ablesezeitraum. Die Monatsistwertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten $[MIA_J]$ werden aus dem Gesamttaggregat des letzten Ablesezeitraumes ermittelt (Siehe Abbildung 1).

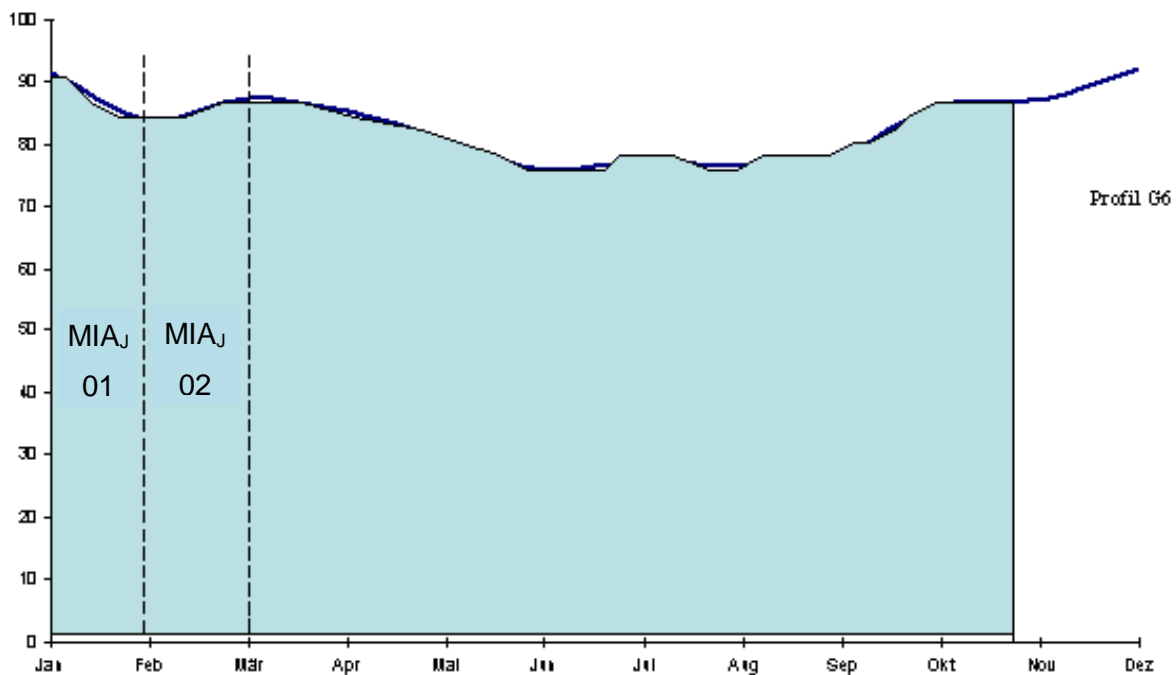


Abbildung 1

3. Das Zweite Clearing erfolgt unter Bedachtnahme auf rollierende Ablesungen sowie auf die, den BGV, den Lieferanten und den Kunden zur Verfügung stehenden Einspruchsfristen, im Abstand von 14 Monaten.
4. Spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats erfolgt die Lieferung der Daten des Monats "IST minus 14 Monate" an den BKO, die BGV und die Lieferanten.
5. Die Daten für das Zweite Clearing sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche der BKO zu übermitteln. Falls es einzelne Netzbetreiber erforderlich finden, kann der

-
- BKO eine eigene optionale E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Daten des Zweiten Clearings einrichten.
6. Für die Daten des Zweiten Clearings sind dieselben Zählpunkt- bzw. Komponentenbezeichnungen wie beim Ersten Clearing zu verwenden.
 7. Nach der Übermittlung der Daten und nach dem Datenimport beim BKO überprüfen die NB die Vollständigkeit und die Richtigkeit ihrer Daten im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO (letzte Überprüfung der Daten vor dem Zweiten Clearing).
 8. Wenn keine Daten für das Zweite Clearing einlangen, dann gelten die für das Erste Clearing übermittelten Daten.
 9. Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch den BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Die Berechnung des Entgeltes für die bilanzielle Ausgleichsenergie erfolgt mit dem Ausgleichsenergiepreis des Ersten Clearings.
 10. Nach dem Durchführen der Berechnungen für das Zweite Clearing und nach der Verständigung durch die BKO überprüfen die Marktteilnehmer die Ergebnisse des Zweiten Clearings im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO. Nur im Falle eines Einspruches gegen vorhandene Daten hat der jeweilige Marktteilnehmer eine entsprechende Meldung an den BKO zu übermitteln. Erfolgt keine derartige Meldung, so gelten die Daten als freigegeben.
 11. Seitens der BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.
 12. Von den BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des Zweiten Clearings ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden von den BKO keine Nachberechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt. Allenfalls notwendige Korrekturen sind bilateral durchzuführen bzw. werden von den BKO im Auftrag gegen Entgelt durchgeführt.
 13. In den Rechnungen für das Zweite Clearing werden die Mengen für die bezogene und die gelieferte bilanzielle Ausgleichsenergie sowie relevante Entgelte (Gut- und Lastschriften) als Monatssumme angeführt. Zusätzlich werden die Differenzmengen und die Differenzentgelte zum Ersten Clearing angeführt.
 14. Die BKO veröffentlichen einen Kalender mit allen Terminen auf ihrer Homepage (z.B.: Abgabetermine MSCONS, Clearingschluss, Einspruchsfristen).
-

4. Grundsätze für die Bildung der Datenaggregate

1. Das Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe und Lieferant beinhaltet den tatsächlichen Verbrauchswert der Zählpunkte mit Clearing nach Viertelstundenwerten und den aus Tagesverbrauch bzw. Jahresverbrauch in Verbindung mit Standardlastprofilen ermittelten Verbrauchswerten der übrigen Zählpunkte.
2. Die Monatsistwertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten werden aus den Tagesverbrauchswerten des Monats und den jeweiligen Tagesabschnitten der zugeordneten Standardlastprofile ermittelt.
3. Die Monatsistwertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten werden aus den Monatsabschnitten der jeweiligen Jahresprofile ermittelt, welche aus den Jahresverbrauchswerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden.
4. Der Jahresverbrauchswert wird auf Basis von vereinbarten oder tatsächlich gemessenen und abgelesenen Werten ermittelt. Als Standard-Vorgehensweise ist dabei die Verwendung von tatsächlich gemessenen Werten zu bevorzugen.
5. Der Jahresverbrauchswert (JVW) ist verknüpft mit einem „Gültig-Ab-Datum“. Er wird dem Lieferanten in der Wechselliste bzw. als *1-Wert im MSCONS-File übermittelt. Ebenfalls im MSCONS-File übermittelt wird das „Gültig-Ab-Datum“. Der Jahresverbrauchswert wird zur Ermittlung der Daten zum Clearing herangezogen und dient als Basis für die Aggregation des Netzbetreibers und der Lieferanten. In der Regel erfolgt die Übermittlung einmal jährlich.
6. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist die Anpassung des Jahresverbrauchswertes erforderlich. Der angepasste Jahresverbrauchswert wird in der Regel mit Beginn des der Abrechnung folgenden Monats (z.B.: Ablesung am 20.06; Abrechnung am 15.07.; neuer JVW ab 01.08) von Netzbetreiber und Lieferant für die Erstellung der Aggregate verwendet. Ist die Übermittlung des neuen Jahresverbrauchswertes an den Lieferanten nicht rechtzeitig bis spätestens 7 Werktage vor Beginn des Monats möglich, so wird der angepasste JVW erst mit Beginn des nächsten Monats (z.B.: Ablesung am 05.07; Abrechnung am 28.07.; neuer JVW ab 01.09) angewendet.
7. Im MSCONS-File ist das entsprechende Gültig-Ab-Datum für den JVW einzutragen. Es ist möglich, den JVW nach erfolgter Abrechnung rückwirkend zum Ablesezeitpunkt bzw. zum vorangegangenen Monatsersten gültig zu setzen, sofern gewährleistet ist, dass alle beteiligten Empfänger idente Zeitreihen vom Netzbetreiber erhalten.
8. Die Ermittlung des JVW erfolgt auf Basis von vereinbarten bzw. tatsächlich gemessenen Verbrauchswerten. Die Jahresverbrauchswerte sind auf 365 Tage normierte Abrechnungswerte, wobei deren Ermittlung auf unterschiedliche Arten erfolgen kann (vgl. Punkt 8.). Erfolgt die Berechnung auf Basis von Synthesefaktoren, so gilt:

Jahresverbrauchswert = Synthesefaktor x 1000

9. Zur Ermittlung des JVV sind u. a. folgende zwei Verfahren zulässig:

a. Aliquotierung

(Beispiel)

Ablesezeitraum: 01.01.2002 bis 28.10.2002 (300 Tage)

Verbrauch im Ablesezeitraum: 5.000 kWh

Jahresverbrauchswert: 6.083 kWh (5000 : 300 x 365)

b. Berechnung mittels Synthesefaktoren auf Basis von Standardlastprofilen

(Beispiel)

Ablesezeitraum: 01.01.2002 bis 28.10.2002

Verbrauch im Ablesezeitraum: 5.000 kWh

Standardarbeit im Ablesezeitraum: 821 kWh

Synthesefaktor: 6,09 (5000 : 821)

Jahresverbrauchswert: 6090 kWh (6,09 x 1.000)

Es wird empfohlen, das Verfahren b zu verwenden.

10. Die Monatsistwertaggregate der Zählpunkte mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten werden aus dem Monatsabschnitt der Jahresprofile ermittelt, welche von den jeweils gültigen Jahresverbrauchswerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden. Die Berechnung erfolgt immer für ganze Monate. Zur Ermittlung dieser Monatsistwertaggregate wird die dem Standardlastprofil zu Grunde liegende Arbeit mit dem aktuellen Synthesefaktor multipliziert.

11. Die Ermittlung der Istwerte erfolgt durch Ablesung zu einem bestimmten Stichtag. Da die überwiegende Anzahl der Zähler keine Monatswerte abspeichert, sind die ermittelten Energiemengen nur teilweise auf ganze Monate zuordenbar.

12. Die Aggregation der Monatszeitreihen für das 1. und 2. Clearing erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird die von ihm gewählte Berechnungsvariante beschreiben und die Beschreibung den betroffenen Marktteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung stellen.

13. Abhängig von den eingesetzten Systemen kann die Aggregation auf drei unterschiedliche Arten erfolgen. (Taggenaue Berechnung – die Mengen werden taggenau in die Monatszeitreihen eingerechnet – Variante a; Verteilung der Mengen über den nachfolgenden Ablesezeitraum – Variante b; Verschiebung der Jahresverbrauchsmengen auf den ersten des Monats der Ablesung – Variante c)

Ausgangssituation: Clearingperiode November 2001, Ablesung am 20.11.2001

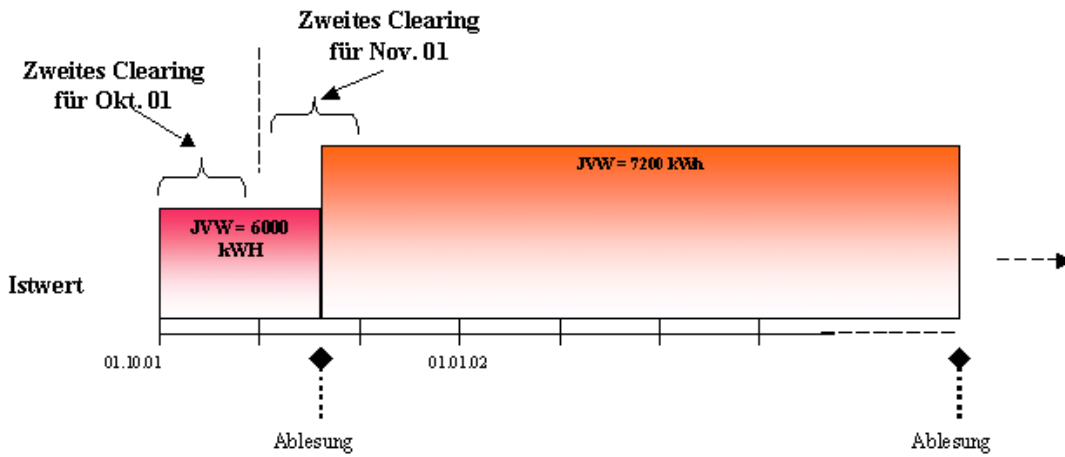


Abbildung 2

Variante a:

Taggenaue Berechnung - die Mengen werden taggenau in die Monatszeitreihen eingerechnet. Der Synthesefaktor ändert sich am 20.11.2001

Zweites Clearing für Nov. 01

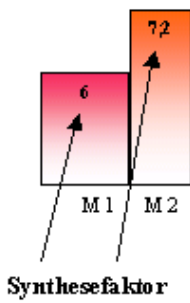


Abbildung 3

Variante b:

Verteilung der Mengen über den nachfolgenden Ablesezeitraum.

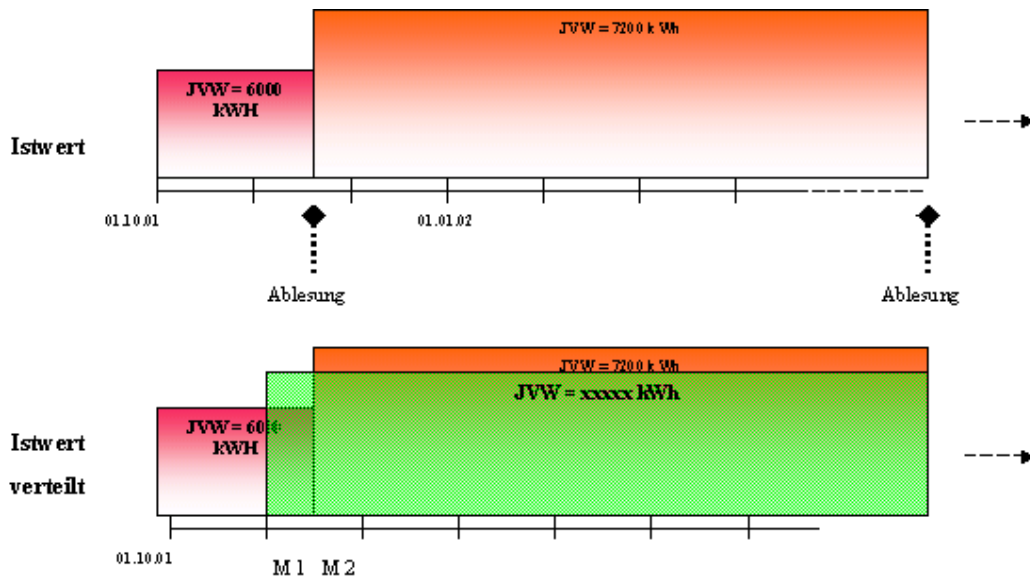


Abbildung 4

Variante c:

Verschiebung der Jahresverbrauchsmengen auf den ersten des Monats der Ablesung

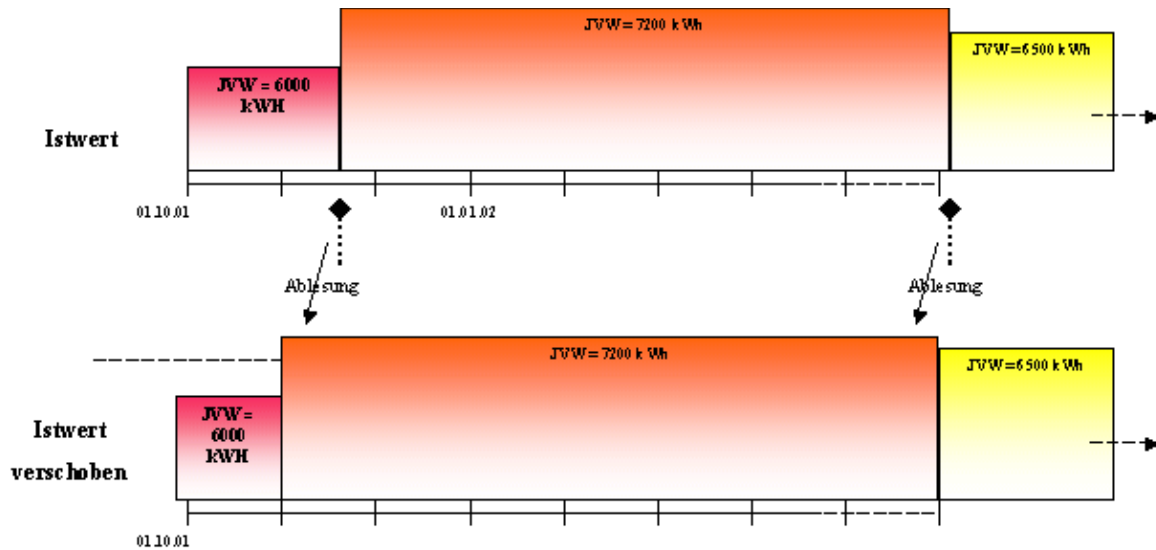


Abbildung 5

14. Die Basis für die Aggregation für das 2. Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresverbrauchswerte für den gesamten Ablesezeitraum.
15. Die Einspruchsfristen hinsichtlich der Richtigkeit der vom NB gelieferten Daten werden für jedes Monat vom BKO festgelegt und im Clearing-Terminkalender auf der Homepage des BKO veröffentlicht. Der Termin für das Zweite Clearing muss jedenfalls nach dem Ende dieser Frist liegen.
16. Den LF und NB wird empfohlen, alle für den jeweiligen Clearingzeitraum relevanten Daten bis zum Abgabetermin der Daten für das Zweite Clearing abzustimmen. (Zählpunktliste, LP-Zuordnung etc.). Diese Abstimmung ist von beiden Partnern unentgeltlich durchzuführen.